



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Richard Kaniewski

GZ: (OB) 11 1

Datum: 11. JUNI 2021

**Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse an Theatern und Orchestern in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden**  
AF1447/21

Sehr geehrter Herr Kaniewski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht. Die Anfrage ist nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR und betrifft auch keine einzelne Angelegenheit der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Die zahlreichen hinterfragten und lediglich abstrakt beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen an Theatern und Orchestern in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden - ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis - erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich Ihre Anfrage – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**„Dresden ist reich an städtisch finanzierten Kultureinrichtungen. Als Arbeitgeberin hat die Stadt – analog zur Kernverwaltung – auch für die dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen eine besondere Verantwortung. Gerade im Zusammenhang mit der pandemischen Lage durch SARS-CoV-2**

sind die Einrichtungen besonders gefordert, die anhaltenden Einschränkungen treffen sie unterschiedlich schwer, die Strategien und der Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen scheint unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen bezüglich der Staatsoperette, der Dresdner Philharmonie, des Europäischen Zentrums der Künste Hellerau und des Theater der Jungen Generation für die Spielzeiten / den Zeitraum von 2018 bis einschließlich der aktuellen Spielzeit sowie der Planungen für die kommende Spielzeit.

1. Wer ist Arbeitgeber der fest angestellten und freien Beschäftigten in den einzelnen, eingangs benannten, Kultureinrichtungen?“

Arbeitgeberin der festangestellten Beschäftigten ist die Landeshauptstadt Dresden. Bei den freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen existiert kein Arbeitgeber, sondern ein Auftraggeber. Auftraggeberin ist die Landeshauptstadt Dresden.

2. „Wie differenzieren sich die Arbeitsverhältnisse der fest angestellten und freien Beschäftigten in den einzelnen Kultureinrichtungen in Art und Form der Anstellung / Beschäftigung jeweils in absoluten Zahlen (bitte pro Einrichtung einzeln aufschlüsseln)?“

Eine Aufteilung der Beschäftigten nach einzelnen Spielzeiträumen ist sehr aufwendig und kann derzeit nicht geleistet werden. Sie erhalten die Zahlen zum Stichtag 31. Mai 2021.

Bereich Stichtag 31.05.2021	Gesamtbeschäftigte	davon befristet Beschäftigte	davon Beschäftigte TVöD/AT	davon Künstler (NVBühne/TV K)	Honorarkräfte
Staatsoperette Dresden	292	53	80	212	20
Dresdner Philharmonie	163	7	39	124	3
Theater Junge Generation	128	12	56	72	9
Hellerau Europäisches Zentrum der Künste	28	4	9	19	0

3. „In welchem Umfang wurden in den jeweiligen Kultureinrichtungen vom Instrument der Kurzarbeit Gebrauch gemacht (bitte pro Einrichtung einzeln und hinsichtlich der verschiedenen Gewerke aufschlüsseln)?“

Bereich	Anzahl Beschäftigte in Kurzarbeit						
	Jun 2020	Jul 2020	Aug 2020	Nov 2020	Dez 2020	Jan 2021	Feb 2021
Staatsoperette Dresden	144				194	222	231
Dresdner Philharmonie	124	119			146	145	142
Theater Junge Generation					85	91	50
Hellerau Europäisches Zentrum der Künste	13						

Eine Erfassung nach Gewerken findet nicht statt.

4. „Kam es im genannten Zeitraum in den jeweiligen Einrichtungen zu Kündigungen oder wurden Arbeitsverträge, welche in vorherigen Spielzeit bestanden nicht neu abgeschlossen (bitte pro Einrichtung und nach den verschiedenen Anstellungsverhältnissen siehe Frage 1 einzeln auflösen)?“

Kündigungen wurden nicht ausgesprochen.

5. „Wie war / ist im Zuge der Pandemie der Umgang der Einrichtungen in Bezug auf Arbeits- / Dienstverträge, welche als sog. "Arbeit auf Abruf" gelten können?“

Bei den Arbeitsverträgen wird keine „Arbeit auf Abruf“ vereinbart.

- a. „Wie erfolgte die Entlohnung im Zeitraum der betriebsbedingten Schließungen der Einrichtungen im Zuge dieser speziellen Arbeits- / Dienstverträge?“

Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Regelungen in den jeweils geltenden Tarifverträgen (TV-COVID-V, TV-COVID-NV-Bühne, TV-COVID-TVK).

- b. „Wurde der Umgang mit der sog. "Arbeit auf Abruf" in den verschiedenen Einrichtungen unterschiedliche gehandhabt?“

Dazu liegen keine Informationen vor.

6. „Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung, dass laut Teilzeitbefristungsgesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit bei "Arbeit auf Abruf" vertraglich nicht festgeschrieben war / ist, "eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart" gilt (vgl. Teilzeit- und Befristungsgesetz, §12)? Wenn nein, bitte begründen.“

Nach § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG können Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen vereinbaren, dass der/die Arbeitnehmer\*innen seine/ihre Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Dies ergibt sich direkt aus § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG und erlaubt keine andere Interpretation.

7. „Bestehen seitens der Einrichtungen oder der Stadt aktuell arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen bezüglich der sog. "Arbeit auf Abruf"? Wenn ja, in welchen Einrichtungen?“

Aus dem tjg. theater junge generation sind derzeit zwei arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zum Sachverhalt beim Arbeitsgericht Dresden anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert